



B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 44/2020

Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern

Gemäß der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und Artikel 4 Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) wird auf Folgendes hingewiesen:

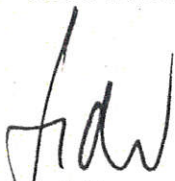
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ist nur vom 31.12. bis 01.01. erlaubt.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember bis 1. Januar nicht abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern ist verboten.

Es wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) im Bereich der Gemeinde Rosengarten auch am 31.12.2020 und am 01.01.2021 in einem Umkreis von 200 m zu Häusern mit Weichbedachung (z. B. Reetdächer) nicht abgebrannt werden dürfen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 (2) des Sprengstoffgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Auf die besonderen gesetzlichen / behördlichen Vorgaben hinsichtlich des Silvester-Feuerwerks aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage wird besonders hingewiesen.


Seidler

Aushang vom 11.12.2020 bis 04.01.2021